

1. Nachtrag zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 52), den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 484), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 487) und dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 08.12.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.06.2007 folgender 1. Nachtrag zur Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das Aufnahmealter ist das vollendete dritte Lebensjahr. Aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern können auch Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in die altersgemischte Gruppe aufgenommen werden. Soweit Platz vorhanden ist, finden Neuaufnahmen zu jeder Zeit statt.

§ 2

§ 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind bis zum Beginn der Schulpflicht sowie deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

§ 3

Der 1. Nachtrag tritt am 01.08.2007 in Kraft.

23775 Großenbrode, den 04.07.2007

Gemeinde Großenbrode

-Bürgermeister-